

## Das stimmt nicht! oder Eine andere Version

**„Die Fakten sind klar.“ So stand es in der letzten HLZ im Zwischenbericht der Arbeitsgruppe Ro 19. Doch das stimmt nicht. Weder „die“ Fakten, noch deren Interpretation sind geklärt. Dies gilt selbst dort, wo es sich um einfache Angaben handelt. In dem erwähnten Bericht steht z.B., die „meisten“ der Verkäufer von Ro 19, Menschen jüdischer Abstammung, seien „kurz“ nach dem Verkauf aus Deutschland geflohen. Tatsächlich befanden sich zur Zeit der Verkaufsverhandlungen 1935 von den fünf Besitzern drei im Ausland. Einer von ihnen kehrte nach Deutschland zurück und blieb dort bis zu seinem Tod 1937. Von den beiden Personen, die beim Verkauf dabei waren, verließ eine 1 ¾ Jahre später Deutschland. Trotzdem:**

Obwohl die Besitzverhältnisse juristisch eindeutig sind und von niemandem angefochten werden, war es richtig, den während der NS-Zeit durchgeführten Ankauf des neben dem Curiohaus gelegenen Gebäudes Rothenbaumchaussee 19 (Ro 19) zu untersuchen, zumal es GEW-Mitglieder gab und gibt, die die Vermutung bzw. ihre Überzeugung äußern, es habe sich um eine Arierisierung unter dem Druck der NS-Herrschaft gehandelt. Eine generelle Vermutung zugunsten von Juden und Menschen jüdischer Abstammung, deren Besitzverkäufe ab 1933 seien verfolgungsbedingt, ist nicht nur rechtlich sondern auch moralisch geboten. Allerdings ist auch die Prüfung des Einzelfalls nicht verwerflich. Die erwähnten KollegInnen schlagen sinngemäß vor, das Gebäude zu einem günstigen Preis an die Stadt Hamburg zu veräußern, damit diese in dem Haus ein jüdisches Museum einrichte. Der Verkauf soll nicht zum maximalen Marktwert, sondern zum Verkehrswert erfolgen. Ein Teil des Verkaufserlöses würde zweckgebunden, d. h. eventuell auch für das Museum verwendet werden.

Im Kern würde dieses Projekt auch eine Verlagerung der bisherigen Abteilung „Geschichte der Juden in Hamburg“ des Museums für Hamburgische Geschichte in die Rothenbaumchaussee bedeuten. (Eine ganz andere Frage wäre, ob tatsächlich ein notwendiger innerer Zusammenhang zwischen einem eventuellen ‚Schuldanerkenntnis‘ und der Umgestaltung des Hauses in ein Museum bestünde. Selbstverständlich ließe sich auch eine sinnvolle Mitwirkung der GEW an anderen Aufgaben denken.)

Eine erste, ausführliche Darstellung des Problems Ro 19 erschien in der HLZ 10/05 unter dem Titel „Das jüdische Erbe der GEW“. Der Text wird gegenwärtig noch verteilt, bestimmt weitgehend die Beurteilung der Angelegenheit und bildete auch die Grundlage der Arbeit des Ausschusses Ro 19. Bei Auswahl und Deutung der herangezogenen Materialien fällt jedoch eine durchgängig einseitige Akzentuierung auf. Zentrale Aussagen erweisen sich zudem als ungesichert. Die Interpretation ging u. a. von der auf den ersten Blick durchaus plausiblen Annahme aus, es habe sich 1935 um eine unmoralische Kaufaktion gehandelt: Ein von den Verkäufern des Hauses, einer Erbengemeinschaft von Personen jüdischer Abstammung, beauftragter Makler drängte im Februar 1935 auf einen raschen Abschluss, der Preis lag auffällig niedrig und bis zur Jahreswende 1934/35, als der Entschluss zum Verkauf gefallen sein wird, waren bereits etwa neun Prozent der jüdischen Hamburger geflohen.

Wer einen historischen Sachverhalt aufklären möchte, wird sich jedoch nicht bereits mit dem ersten Eindruck zufrieden geben. Er sollte bereit sein, auch solche Informationen unvoreingenommen aufzunehmen, abzuwägen und zu veröffentlichen, die nicht zu seinen ersten Hypothesen passen.

Ohne den Anspruch, selbst im Besitz der „richtigen“ Sicht zu sein oder eine abgeschlossene Meinung zu besitzen, habe ich in der HLZ (5/06 „Angemessen informieren“) dementsprechend gebeten, unsere Mitglieder und die Öffentlichkeit in Bezug auf den An- und Verkauf des Hauses Ro 19 im Jahr 1935 umfassend zu informieren. Die KollegInnen sollten sowohl jene Argumente kennen, die für die Vermutung eines eigentlich ungewollten Verkaufs

wegen der rassistischen Politik seit 1933 sprechen, als auch jene, die auf andere Gründe verweisen könnten. Dazu hatte ich nur einige wenige der m. E. fehlenden Aspekte beispielhaft genannt. Eine ergänzende Darlegung weiterer in der Diskussion fehlender Aspekte ist jedoch seither nicht erfolgt, obwohl die historischen Vorgänge oft kontrovers gedeutet wurden. Deshalb füge ich – wiederum ohne Anspruch auf „letzte Wahrheit“ und Vollständigkeit – meinen früheren Ausführungen hier weitere bisher ebenfalls zu wenig beachtete Argumente und Überlegungen hinzu, zumal ich in der Sitzung des Ausschusses Ro 19 vom 20.2.07 aufgefordert worden bin, meine Sicht zur Diskussion zu stellen.

Insbesondere im Hinblick auf die Landesvertreterversammlung, in der Beschlüsse über den weiteren Umgang mit Ro 19 gefasst werden sollen, erscheint eine solche Ergänzung dringend erforderlich.

In der Öffentlichkeit und in der GEW sollte nicht der Eindruck entstehen, wir wollten die Umstände des Kaufes nicht unvoreingenommen untersuchen, sondern wegen der moralischen Schuld unserer Vätergeneration nur „beweisen“, dass grobes Unrecht geschah. (Nach entsprechenden Äußerungen in meinem Bekanntenkreis habe ich zudem die Sorge, dass es KollegInnen geben könnte, die in dieser Angelegenheit nicht einmal mehr etwas „beweisen“ wollen, sondern wegen ihres allgemeinen Wissens um die Arisierungsverbrechen von vornherein die feste Überzeugung mitbringen, auch der Verkauf von Ro 19 sei allein einem Verfolgungsdruck der Nationalsozialisten geschuldet.) Auf diese Weise könnte sich ungeprüft die Auffassung verbreiten, die Eigentümer jüdischer Abstammung hätten das Haus 1935 bewiesenermaßen - selbst zu einem äußerst geringen Preis - schnell verkaufen wollen, wahrscheinlich um sich danach im Ausland in Sicherheit zu bringen. Deshalb ist ohne irgendwelche Vorannahmen und „Gewissheiten“ ein genauer Blick auf die Kaufumstände und die Verkäufer zu werfen.

#### Trostlose Lage des Wohnungsmarktes

1934/35 war das Gebäude für die Besitzer von Ro 19 ein Zinshaus, d.h. diese wohnten nicht dort, sondern wollten mit den Mieteinnahmen Erträge erwirtschaften. In Hamburg befand sich die Ökonomie um die Jahreswende 1934/1935, als die Entscheidung zum Verkauf fiel, noch auf dem tiefsten Niveau der (Welt-)Wirtschaftskrise. Die Zahl der Beschäftigten und die Höhe der Einkommen war im Vergleich zu 1925 erheblich gesunken (Abnahme der Beschäftigten: Industrie: 35%, Schiffbau und Zulieferer 60%, Handel 16 %, Großhandel 35%, Im- u Export 46 %). Der Historiker K.-H. Roth schreibt: „Die Reedereien kamen nicht aus den roten Zahlen heraus ... Der gesamte Großhandel kümmerte mit beinahe halbierten Belegschaftsgrößen vor sich hin... Insgesamt war deshalb bis zum Herbst 1934 von einer Wirtschaftsbelebung in Hamburg nichts zu spüren.“ Bereits Ende 1937 herrschte hingegen in Folge der schnell anspringenden Rüstungskonjunktur wieder Arbeitskräftemangel.

Die Krise wirkte sich bei bestimmten Haustypen „in der Zeit größter Depression“, wie auch der Bevollmächtigte für den Ankauf von Ro 19 später notierte, in extremer Weise auf die Mieten bzw. die Vermietbarkeit von Wohnungen aus. Selbst neuere und besser ausgestattete Gebäude wie z. B. das direkt neben Ro 19 stehende Curiohaus litten demnach unter der „trostlosen Lage des Wohnungsmarktes“. Jahrelang leer stehende Häuser waren im Bezirk Rotherbaum keine Seltenheit.

Die These, der niedrige Preis für Ro 19 sei ein durch Überangebot von Häusern aus dem Besitz flüchtender Juden verursacht, lässt sich wegen des Einbruchs während der Weltwirtschaftskrise durch die absoluten Verkaufszahlen bisher nicht bestätigen. In den Jahren 1925 bis 1927 waren im Bezirk Rotherbaum durchschnittlich 51 Häuser verkauft worden. 1934 und 1935 gab es 30 bzw. 34 Veräußerungen von Immobilien (1933:18). Dem Standardwerk von K. Ch. Führer (Mieter, Hausbesitzer, Staat und Wohnungsmarkt. Wohnungsmangel und Wohnungszwangswirtschaft in Deutschland 1914-1960, Stuttgart 1995, S. 190) ist zu entnehmen: „Unvermietbar waren ... viele der ‚hochherrschaftlichen‘

Wohnungen der Vorkriegszeit. Freilich war die Lage auch auf diesem Teilmarkt uneinheitlich. ‚Komfort‘ lautete das Zauberwort, das über die Vermietungen der Großwohnungen entschied. ... Die schrumpfende Gruppe von Interessenten für Wohnungen mit fünf und mehr Zimmern ... konnte hohe Ansprüche stellen: Ohne Zentralheizung, fließend Warmwasser und Fahrstuhl war solcher Wohnraum nur noch schwer zu vermieten.“ Sämtliche der hier genannten Merkmale trafen auf das Gebäude Ro 19 zu: Ihm fehlten Fahrstuhl sowie durchgängige Zentralheizung und Warmwasserversorgung. Der bauliche Zustand war nach wiederholtem Besitzerwechsel schlecht. Die Wohnungen verfügten zudem bei einer Größe von ca. 240 Quadratmetern über mehr als fünf Räume. Wahrscheinlich waren drei von vier Stockwerken des Hauses 1935 infolge der allgemeinen Lage auf dem Wohnungsmarkt und des wenig gepflegten Zustands des Hauses nicht vermietet. Wer eine kurz nach dem Besitzwechsel 1935 erfolgte Mitteilung des neuen Verwalters an das Finanzamt Hamburg, in dem Haus habe es neben anderen Mängeln auch Hausschwamm gegeben, als Täuschungsmanöver abtun möchte, wird doch zu berücksichtigen haben, dass auch in einer internen, also glaubhafteren Notiz aus dem Jahr 1936 von Schäden im Holz (Hausbock) sowie im „Mauerwerk des über 50 Jahre alten Hauses“ die Rede ist. Anträgen auf Herabsetzung des Einheitswertes des Hauses, d.h. der Bemessungsgrundlage für die Besteuerung, hatte das zuständige Finanzamt zum 1.1. 1931 und dann noch einmal unmittelbar vor dem Verkaufsangebot zum 1.1. 1935 stattgegeben.

Ein von den Besitzern noch im Oktober 1934 den Architekten S. und B. Engel erteilter Prüfauftrag für Ro 19, wahrscheinlich ob sich ein Umbau in Kleinwohnungen lohne, scheint kein viel versprechendes Ergebnis gezeitigt zu haben. Jedenfalls spricht jener Prüfauftrag eher nicht für die Annahme, die Besitzer hätten sich zu dieser Zeit auf einen schnellen Verkauf um jeden Preis oder eine Flucht vorbereitet.

Wie immer dieser Sachverhalt auch beurteilt wird, sollte doch deutlich sein, dass Ro 19 für die Besitzer seinen eigentlichen Zweck nicht erfüllte, ein Zuschussgeschäft war oder zu werden drohte, und eine positive Änderung für sie ohne erhebliche Investitionen nicht zu erwarten stand.

#### Kauf ein „Wagnis“

Überlegungen aus der anderen Perspektive, aus der Sicht des Käufers, geben ebenfalls keinen Anlass anzunehmen, dieser habe in dem 1877/78 errichteten Gebäude Ro 19 zum Zeitpunkt des Ankaufs ein besonders wertvolles Objekt gesehen. 1938 hielt der mit dem Ankauf befasste Geschäftsführer in einer handschriftlichen, internen Notiz fest, eine der Überlegungen beim Erwerb sei gewesen, nicht das Gebäude zu nutzen, sondern nur das entsprechende Grundstück zu verwenden. D.h. nach einem Abriss von Ro 19 sollte eventuell eine bereits seit 1909 wiederholt überlegte, auch architektonisch wünschenswerte Erweiterung des Curiohauses realisiert werden. Eine weitere handschriftliche Notiz aus dem Jahr 1938, der Kauf sei finanziell ein „Wagnis“ gewesen, spricht gleichfalls nicht für die These, dass es sich bei der Transaktion um eine offensichtliche und bewusste Übervorteilung der Verkäufer handelte. Da die am Kauf beteiligten Parteigenossen optimistische Zukunftserwartungen hegten, sahen sie in dem Angebot aber auch eine günstige Möglichkeit.

Vermietet wurde das Gebäude von dem neuen Besitzer nach einer aufwändigen und teuren Renovierung, als die Wirtschaftskrise wegen vielfältiger Rüstungsaufträge auch in Hamburg beendet war. Der Löwenanteil der Renovierungskosten wurde durch einen Kredit des Verlags der „Gesellschaft“ in Höhe von 30 000 RM bezahlt. Unter den ersten Mietern befanden sich bezeichnenderweise Dienststellen des Heeres und des Reichsarbeitsdienstes. (Um zumindest eine ungefähre Vorstellung von der Kaufkraft des Geldes um 1935 zu bekommen, ist zu bedenken, dass ein Arbeiter damals etwa 200 RM im Monat verdiente. Eine Multiplikation der in diesem Artikel genannten Beträge mit dem Faktor zehn führt zwar nicht zu exakten

Ergebnissen. Das Ergebnis deutet die entsprechenden Größenordnungen beim Vergleich mit gegenwärtigen Verhältnissen jedoch zumindest an.)

Wenn gesagt würde, das Gebäude sei zu etwa 25 Prozent des Preises verkauft worden, den ein nichtjüdischer Besitzer erzielen könnte, wäre auch zu fragen, warum sich trotz des angeblichen Spottpreises für Ro 19 nur ein Interessent fand; denn Anfang 1935 wurde in Hamburg auf Juden noch kein Druck ausgeübt, ihre Häuser zum Niedrigpreis an bestimmte, den Nazis genehme Personen oder Institutionen zu verkaufen. Eine Bereitschaft der Besitzer, bereits an den ersten Interessenten zu verkaufen, legte allerdings insbesondere dann Rückschlüsse auf eine unmittelbare Zwangssituation nahe, wenn sie planten, unmittelbar nach dem Verkauf ins Ausland zu flüchten. Konkrete Hinweise zur Bestätigung einer solchen Vermutung fehlen jedoch bisher. Auch allgemein gesehen stiegen die Flüchtlingszahlen 1934 und 1935 im Vergleich mit 1933 nicht an.

#### Erbengemeinschaft aus fünf Personen

Das Haus Ro 19 gehörte seit 1925 einer Erbengemeinschaft aus fünf wohlhabenden Personen jüdischer Abstammung: einem älteren, geschiedenen Ehepaar, Albert Hallgarten und Hedwig Hallgarten, geb. Reé, ihren erwachsenen Kindern, Julius Hallgarten und Mercedes Meyerhof, geb. Hallgarten, sowie einem Verwandten, Klaus Jürgen Bauer. Von diesen fünf Personen hielten sich 1935 zur Zeit des Verkaufs allerdings nur zwei in Deutschland auf: Mutter und Tochter Hallgarten. Albert und Julius Hallgarten wohnten bereits vor Beginn der NS-Herrschaft im Ausland. (Wann A. Hallgarten verstarb, ist nicht eindeutig geklärt.) K. J. Bauer hielt sich (zumindest) im Januar und Februar 1935 in Zürich und im Schweizer Kurort Arosa auf, kehrte aber dann nach Deutschland zurück. Von ihm ist bekannt, dass er später über den gleichen jüdischen Makler, der den Transfer von Ro 19 abgewickelt hatte, neue Immobilien erwarb, eine davon in Hamburg. Er war vermutlich lungenkrank aber durchaus reisefähig, wie seine Fahrt in die Schweiz und spätere Aufenthalte in deutschen Kurorten zeigen. Ende Juli 1935 glaubte er sich von seiner Krankheit geheilt. Ein Jahr später brach sie wieder aus. Klaus Jürgen Bauer, der seinen Wohnsitz in Berlin-Wilmersdorf hatte, starb im April 1937 in Badenweiler. Es ist nicht zu entscheiden, ob er Deutschland wegen seiner Krankheit oder wegen der resignierenden Einsicht nicht verlassen wollte, Antisemitismus gebe es immer und überall.

Hedwig Hallgarten gab nach dem Krieg an, sie habe den Entschluss zum Verlassen Deutschlands Anfang 1937 realisiert. Sie siedelte vermutlich auch deshalb in die Schweiz und später in die USA über, um mit den Familienmitgliedern zusammenzubleiben.

Ihre mit dem Kaufmann R. Meyerhof verheiratete Tochter Mercedes war 1935, wie bereits vorher geplant, drei Wochen nach dem Verkauf von Ro 19 mit ihrem Mann in eine neue, komfortable Wohnung an der Alster umgezogen. (Ohne dass es entsprechende Hinweise gibt, ist hier eingewandt worden, daraus dürften keine voreiligen Schlüsse gezogen werden, denn es könnte doch sein, dass die ursprüngliche Wohnung wegen antisemitischer Verfolgung gekündigt wurde und die neue Wohnung von möglicherweise dort lebenden Verwandten für eine Phase von Ausreisevorbereitungen quasi als Unterschlupf zur Verfügung gestellt worden sei. Eine solche Hypothese wäre zu prüfen.)

Als der Ehemann, er war wie seine Frau jüdischer Abstammung, sich in der Schweiz eine neue Existenz als Kakaoimporteur aufbauen wollte, begleitete sie ihn und verließ Hamburg Anfang 1936. Die Übersiedlung hatte zwei Gründe. Jüdische Außenhandelsfirmen wurden ab 1933 durch bürokratische Verfahren bei den ohnehin knapp bemessenen Fremdwährungszuteilungen und Importkontingenten immer stärker benachteiligt. Außerdem war in Deutschland mit dem Import von Kakao wegen der Weltwirtschaftskrise kaum noch ein Geschäft zu machen. Die Preise fielen um über 50 Prozent, mit ihnen sanken auch die Gewinnspannen. Bereits vor 1933 stellte die Hälfte der Hamburger Kakaoimporteure den Handel ein. Auch nach der Wirtschaftsbelebung besserte sich die Lage nicht, da der

nationalsozialistische Staat Devisen **vor allem** für rüstungsrelevante Rohstoffimporte bewilligte.

**Vor allem** aus dem zuerst genannten Grund geriet eine zum größten Teil Frau Mercedes Meyerhof, geb. Hallgarten gehörende Hamburger Export-Import-Firma etwa zwei Jahre nach dem Verkauf von Ro 19 in die roten Zahlen. Diese hat **ihr** Schwiegervater geleitet. **Ihr** Ehemann war bis zu der Übersiedlung in die Schweiz an der Geschäftsführung beteiligt. Eine direkte Verbindung der Übersiedlung in die Schweiz mit dem Verkauf von Ro 19 ist nicht wahrscheinlich, zumal Frau Meyerhof, geb. Hallgarten ebenso wie ihre Verwandten wegen eines erheblichen Auslandsvermögens zum Bestreiten von Reisekosten und des Lebensunterhalts ihrer Familie finanziell nicht auf den Anteil aus dem Kaufpreis für Ro 19 (8 000 RM) angewiesen war. Es gibt auch kein Anzeichen für einen Versuch, parallel zum Verkauf dieses Zinshauses das sonstige Hamburger Vermögen (130 000 RM) zu veräußern. Das Kapital blieb bis zu deren Konkurs 1938 in der erwähnten Firma angelegt. Ein Zusammenhang zwischen dem Verkaufsangebot für Ro 19 im Februar 1935 und dem Verlassen Deutschlands von Mercedes Meyerhof, geb. Hallgarten im Januar 1936 wird auch dann nicht unmittelbar erkennbar, wenn die bereits erwähnte wahrscheinliche Prüfung eines Umbaus des Hauses Mitte Oktober 1934 in die Überlegungen einbezogen wird. Obwohl von einer individuellen Bedrohung nichts bekannt ist, werden diese Menschen im folgenden als Flüchtlinge bezeichnet, da Begriffe wie Auswanderer, Emigranten etc. ihre Lebenssituation zur Zeit, als sie Deutschland verließen, verharmlosen würde.

Auf einem anderen Blatt steht, dass Mutter und Tochter Hallgarten, d. h. den beiden Mitgliedern der Verkäufer- bzw. Erbgemeinschaft, die Deutschland (1936 bzw. 1937) nach dem Verkauf verließen und bis dahin über ihren Anteil an dem Erlös frei verfügen konnten, wohl der größte Teil ihres erheblichen Vermögens durch „Reichsfluchtsteuer“ und die so genannte „Degeo-Abgabe“ geraubt wurde. Aber das war mit dem Verkauf sowie einem Verfügen über die Kaufsumme nach dem Besitztransfer nicht unmittelbar verbunden. Für diese Verluste haben die Betroffenen nach dem Ende der NS-Herrschaft in den Akten erhaltene Anträge auf „Wiedergutmachung“ gestellt bzw. durch ihre Anwälte stellen lassen. Der Kaufvertrag über Ro 19 enthielt auf Wunsch der Verkäufer übrigens ausdrücklich den „Vorbehalt“, dass er nur gelte, wenn die zuständige Behörde die vereinbarten Zahlungsmodalitäten vor allem in Hinblick auf die beteiligten „Devisenausländer“ genehmige. Diesbezüglich hatte die Devisenbewirtschaftungsstelle des Finanzamtes Hamburg nach den erhaltenen Unterlagen auf Anfrage bereits vor Abschluss des Kaufvertrages mitgeteilt, ein Transfer des Geldes ins Ausland an die dort lebenden Verkäufer aus der Erbgemeinschaft nach den geltenden Devisengesetzen sei gewährleistet. Albert und Julius Hallgarten lebten wie erwähnt bereits vor 1933 im Ausland (wahrscheinlich in der Schweiz und in den USA). Sie waren höchstwahrscheinlich US-Bürger. Zur Verfügung über das Geld für das verkaufte Haus ist generell zu sagen, dass die vereinbarte Kaufsumme noch 1935 entsprechend dem Kaufvertrag teils in bar ausgezahlt und teils für die genannten beiden dauerhaft im Ausland befindlichen Mitglieder der Verkäufergemeinschaft auf Devisen-Sperrkonten der „Vereinsbank“ eingezahlt wurde. Dabei bezog sich das ‚Sperrn‘ auf eine 1935 noch für alle Deutschen und Ausländer gleichermaßen geltende Frist bis zur Genehmigung durch die Finanzbehörde sowie auf damit zusammenhängende Formalitäten und sehr hohe Abschläge beim Umtausch von Reichsmark in ausländische Währungen. A. und J. Hallgarten waren keine bedrängten Flüchtlinge oder Emigranten. Durch ihre eigene Tätigkeit im Bankwesen verfügten sie über Kenntnisse der Bestimmungen des Devisenrechts. Da sie zudem wie die gesamte Verkäufergruppe juristisch beraten wurden, ist nicht davon auszugehen, dass die beiden hier durch das Verfahren überrascht wurden. Die „Vereinsbank“ bestätigte im übrigen in einem Schreiben vom Mai 1951, eine Beschlagnahme der entsprechenden Summen habe nicht stattgefunden.

(In Bezug auf die Bewertung einer „freien Verfügung“ über die Verkaufssummen z. B. von Immobilien gibt es unterschiedliche Gerichtsurteile. In einem bereits 1948 ausdrücklich im Interesse der Verfolgten verfassten juristischen Standardkommentar von R. und F. Godin über die „Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände in der amerikanischen Besatzungszone“ (S. 22) heißt es z.B.: „Die allgemeine devisenrechtliche Behinderung, über den Kaufpreis durch Überweisung oder Mitnahme nach dem Ausland zu verfügen, kommt ... als Verfügungsverweigerung nicht in Frage, ... mag auch gerade sie den verfolgten Auswanderer am meisten getroffen haben. ... Die spätere Verfügungsbeschränkung ist unbeachtlich.)

Festzuhalten bleibt: Bei genauerer Betrachtung sowohl des Gebäudezustands und der Möglichkeiten das Haus rentabel zu vermieten als auch der Lebensumstände der zur Zeit des Verkaufs in Deutschland lebenden Besitzer gibt es keinen konkreten oder eindeutigen Hinweis, Ro 19 sei vor allem wegen eines verschärften antisemitischen Verfolgungsdrucks schnell zu einem Schleuderpreis verkauft worden. Wir bleiben auf Vermutungen angewiesen.

### „Pfau“-Gutachten

Kollegen, die gegenwärtig für eine Übereignung von Ro 19 an die Stadt Hamburg eintreten, haben nun zur Begründung ihres Vorhabens ersatzweise andere Aspekte in die Diskussion eingeführt: Käufer der Immobilie sei nicht der Vorläufer der GEW, die „Gesellschaft der Freunde des vaterländischen Schul- und Erziehungswesens“, sondern der „Nationalsozialistische Lehrerbund (NSLB)“ gewesen. Außerdem gebe es ein Wertgutachten („Pfau-Gutachten“) für das Gebäude Ro 19 aus dem Jahr 1945, das belege, welches Unrecht bei dem Kauf 1935 begangen worden sei.

Dieses Gutachten des Maklers Pfau aus dem Jahr 1945 geht jedoch auf den Zustand des Hauses und dessen Vermietbarkeit zur Zeit des Kaufs bzw. Verkaufs gar nicht ein. Es untersucht den Wert von Ro 19 nach dem II. Weltkrieg, als über ein Drittel Hamburgs zerstört war.

Eine in der HLZ (10/05, S. 81) zitierte und nicht weiter erklärte, undatierte „geschätzte“ Wertangabe von 200 000 Reichsmark gegenüber einem Kaufpreis von 40 000 Reichsmark beruht vermutlich auf einem maschinenschriftlichen Protokoll über eine Aufsichtsratssitzung der „Curiohaus GmbH“ vom 10.11. 1938. Grundlage für die Berichte auf der Sitzung und dann das Protokoll war jedoch offensichtlich ein 1938 in Sütterlinschrift verfasstes Vortragskonzept „Bericht über das Curiohaus gegeben auf einer Sitzung am...an der der Aufsichtsrat der Lehrervereinshaus GmbH, die Verwaltung, Vertreter des Gauamtes teilnahmen“. In diesen vorbereitenden handschriftlichen Aufzeichnungen wird die entsprechende Wertangabe indessen genauer spezifiziert und ausdrücklich auf die Zeit vor I. Weltkrieg, Inflationszeit und Weltwirtschaftskrise bezogen (1911: 225 000 RM).

Auf der gleichen Seite der genannten HLZ-Ausgabe gibt es zudem eine weitere missverständliche Darstellung. Dort wird behauptet, ein Schreiben vom 10.11. 1936 gebe „einen Schätzwert“ des Gebäudes in Höhe von 166 320 RM an. Hier handelt es sich allerdings nicht um die unabhängige Angabe eines besonderen Gutachters, sondern lediglich um die Angabe eines Teilbetrags der im HLZ-Text vorher erwähnten Schätzung des Feuerkassenwerts (176 610 RM) nach der Renovierung. Der Feuerkassenwert benennt den „Wiederherstellungswert eines Hauses zu gleicher Art und Güte“ nach einer Zerstörung. Aus ihm lassen sich Verkehrswert und zu erzielender Kaufpreis während einer früheren ökonomischen Depression nicht direkt ablesen.

Dass selbst Zahlenangaben der Interpretation bedürfen, zeigen auch die für eine Wertermittlung herangezogenen Angaben für Mieteinnahmen. Für seine Berechnung des Werts von Ro 19 nach 1945 ging der erwähnte Gutachter Pfau im November 1945 von Mieteinnahmen in Höhe von 14 000 Reichsmark pro Jahr aus. Wegen der Unvermietbarkeit

der Wohnungen lagen die tatsächlichen Einnahmen zur Zeit des Verkaufs bei weiterlaufenden Kosten für Steuer, Versicherung, Wasser-, Siel-, Gas- und Elektroanschlüsse, Schornsteinfeger etc. jedoch hochgerechnet eher bei 2100 RM im Jahr – falls im Februar/März 1935 zumindest die Wohnung im obersten Stockwerk noch regulär vermietet war. Was jedoch zu bezweifeln ist.

Ob es überhaupt sinnvoll ist, einen dieser Extremwerte für die Ermittlung eines angemessenen Preises zur Zeit des Verkaufs heranzuziehen, mag jeder für sich entscheiden. Er sollte jedoch nicht nur über die 14 000 RM informiert sein, sondern zumindest beide Zahlen kennen. Außerdem ist zu bedenken, dass die Verkäufer um die Jahreswende 1934/35 nicht wissen konnten, wie die Rüstungskonjunktur in Hamburg binnen kurzem radikal andere wirtschaftliche Verhältnisse, höhere Mieten und Grundstückspreise produzieren würde. Wenn bei der Frage nach der Angemessenheit des Kaufpreises der Verkehrswert zum Zeitpunkt des Verkaufes als ein Maßstab herangezogen würde, wäre das einleuchtend. Aber dieser lässt sich nicht formelhaft oder unter Verweis auf die Jahre 1911 und 1945, sondern nur empirisch, unter Berücksichtigung des Zustands des Hauses und der Auswirkungen der Weltwirtschaftskrise ermitteln. Hier würden selbstverständlich auch nichtökonomische Faktoren Beachtung finden.

#### Das Geld kam nicht vom NSLB

Die erwähnte Ansicht, der „Nationalsozialistische Lehrerbund“ sei 1935 der Käufer von Ro 19 gewesen, ist weder bei formaler Betrachtung noch bei inhaltlicher Bewertung zu halten. Richtig ist allerdings, dass die 1805 gegründete „Gesellschaft der Freunde des vaterländischen Schul- und Erziehungswesens“, die Vorgängerin der GEW, im Jahr 1933, als ihre „Gleichschaltung“ ohnehin unvermeidbar war, entschied, sich als Korporation dem NSLB anzuschließen. Dies geschah jedoch unter dem Druck der Verhältnisse und nur um ihre Vermögenswerte zu retten. Den KollegInnen wurde schriftlich zugesichert, „dass – abgesehen von abweichender reichsgesetzlicher Regelung – die der ‚Gesellschaft der Freunde‘ gehörenden Vermögenswerte einschließlich ihrer Kassen und des Curiohauses dem gegenwärtigen Mitgliederbestande der ‚Gesellschaft der Freunde‘ als Eigentum verbleiben werden.“ Die enorme Bedeutung dieser Kassen und des Besitzes der „Gesellschaft“ für deren Mitglieder ist aus heutiger Sicht schwer zu verstehen. Es handelte sich u. a. um eine Kranken- und eine Darlehnskasse für die Mitglieder, einen Schulbuchverlag, eine Feuerkasse, eine Rentenversicherung für Witwen und die Diesterweg-Stiftung (zur Finanzierung sozialer Aufgaben) sowie das Curiohaus.

Die unter dem Dach des „Nationalsozialistischen Lehrerbundes“ (NSLB) neu gebildete, aber zunächst aus den Mitgliedern der alten „Gesellschaft“ bestehende, rechtlich selbständige Organisation hieß bis 1937 offiziell „Gesellschaft der Freunde des vaterländischen Schul- und Erziehungswesens (Abteilung Wirtschaft und Recht im NSLB, Gau Hamburg)“. Sie ging trotz der Besetzung vieler wichtiger Posten mit Nazis und Satzungsänderungen, die diesen Entscheidungsbefugnisse zuschrieben, bis 1937 juristisch nicht im NSLB auf. Zum Entsetzen linientreuer Nationalsozialisten fanden im Curiohaus weiterhin Kulturveranstaltungen der Hamburger Juden statt: z.B. am 16. 1. 1935 ein Vortrag des jüdischen Religionsphilosophen Martin Buber und am 15.5. 1935 eine Gedenkfeier für den Zionisten Theodor Herzl. Allein zwischen Januar bis Juni 1935 gab es 14 Veranstaltungen speziell für ein jüdisches Publikum. (Eine spätere Kündigung jüdischer Mieter im Curiohaus erfolgte nach einem Angriff in der SS-Zeitung „Das Schwarze Korps“ und parallelen Vorwürfen beim NSDAP-Parteigericht wegen judenfreundlichen Verhaltens gegen die Hamburger NSLB-Führung. Deshalb lässt sich wohl nicht eindeutig sagen, ob die angegriffenen Nazis aus eigenem Antrieb handelten.) Das oben aufgeführte Immobilienvermögen der „Gesellschaft“ verwaltete bis 1937 weiterhin – wie bereits vor 1933 - die „Lehrervereinshaus G.m.b.H.“. Auf deren Namen wurde Ro 19 nach dem Ankauf 1935 ins Grundbuch eingetragen. Das erforderliche Geld stammte aus den



getrennt von der Hauptkasse des Hamburger NSLB geführten Kassen der „Gesellschaft“, die alleiniger Gesellschafter der G.m.b.H. war. Aus einem Schreiben der „Lehrervereinshaus G.m.b.H.“ vom 5. 7. 1935 geht hervor, dass diese allein bei der genannten „Diesterwegstiftung“ durch Hypotheken auf das Curiohaus abgesicherte Kredite in Höhe von 45 000 RM aufgenommen hatte.

Für die Behauptungen, die Gelder zum Ankauf seien insgesamt aus Nazikassen geflossen oder der eigentliche NSLB habe zumindest die Hälfte des Kaufpreises für Ro 19 gezahlt, ist bisher weder ein beweiskräftiges Dokument noch ein überzeugender indirekter Beleg vorgelegt worden. (Zu den widersprüchlichen Angaben vgl. HLZ 10-11/05, S. 79f u. S. 87.)

Dies gilt auch, wenn die neuen, nationalsozialistischen Geschäftsführer der „Gesellschaft“ und der „Lehrervereinshaus G.m.b.H.“ bei Zahlungen aus deren Kassen verkürzend und verschleiern vom „NSLB“ als Quelle des Geldes sprachen. Tatsächlich bezogen sie sich dabei auf die „Gesellschaft der Freunde des vaterländischen Schul- und Erziehungswesens (Abteilung Wirtschaft und Recht im NSLB, Gau Hamburg)“, erwähnten jedoch allein die ihnen wichtigen Begriffe. Diese Verschleierung bzw. Irreführung war beabsichtigt und entsprach der zu diesem Zweck geänderten Satzung. Nach dem Lehrer-Verzeichnis von 1935/36 lautete diesbezüglich eine Passage: Die „Gesellschaft der Freunde“ ... „wird als solche in der Geschäftsführung des NSLB wie auch in den folgenden Nummern der Satzung abgekürzt ‚Abteilung Wirtschaft und Recht‘ genannt“. Entsprechend ist auch das Schreiben des Geschäftsführers Bernhardt der „Lehrervereinshaus“ vom 1. März 1935 an seinen Parteigenossen Holm bzw. die „Abteilung Wirtschaft und Recht im NSLB“ zu verstehen, in dem um die Bereitstellung von 25 000 RM als erste Rate für den bevorstehenden Kauf von Ro 19 gebeten wird. Hier fehlt der erste Teil der historisch korrekten Bezeichnung „Gesellschaft der Freunde des vaterländischen Schul- und Erziehungswesens. Abteilung Wirtschaft und Recht im NSLB“. Das Geld kam dementsprechend nicht vom NSLB, sondern aus den Fonds, die von Mitgliedern der „Gesellschaft der Freunde“ in über einem Jahrhundert gebildet worden waren.

Vor diesem Hintergrund ist es hinsichtlich des Kaufs von Ro 19 nur von geringer Bedeutung, dass bereits bis zur vollständigen Übernahme der „Gesellschaft“ und ihres Besitzes durch den NSLB des Reiches 1937 Mitglieder der Hamburger NSDAP ständig an Einfluss gewannen. Sie hatten ihre Tätigkeit an in den Statuten festgelegten Zwecken zu orientieren. Die von der „Lehrervereinshaus G.m.b.H.“ und den Kassen der „Gesellschaft“ erwirtschafteten Erträge wurden bis 1937 nicht für spezifisch nationalsozialistische Ziele, sondern im wesentlichen satzungsgemäß und vor allem zum Abtragen erheblicher Schulden verwendet.

### 1933 besitzt NSLB 200 Reichsmark

Dem erst 1931 gegründeten Hamburger NSLB gehörten zum Zeitpunkt der Machtübergabe nur 120 Mitglieder an (der „Gesellschaft der Freunde“ über 4600). Er war unbedeutend und in sich zerstritten. Der neue, nationalsozialistische Vorsitzende der „Gesellschaft der Freunde“ lehnte es nach deren Gleichschaltung 1933 zunächst sogar ab, dem Hamburger NSLB im Curiohaus Räume zur Verfügung zu stellen. Grund war ein Kampf um die Macht in diesem Lehrerbund. Der NSLB erhielt dann zwar doch Räume im Curiohaus, musste allerdings Miete bezahlen. (Dies wissen wir zufällig, weil das Finanzamt nach Kriegsbeginn monierte, wenn keine Versammlungen mehr stattfänden, dürften die entsprechenden, an die „Gesellschaft der Freunde“ gezahlten Summen für Raummiete seitens des NSLB auch nicht steuerlich entlastend geltend gemacht werden.)

„Alte Kämpfer“ warfen ihren NS- Parteigenossen im Curiohaus sogar vor, sie würden im Interesse „des alten rot verseuchten Genetivvereins“, d.h. der „Gesellschaft der Freunde des vaterländischen Schul- und Erziehungswesens“, agieren und sich zu sehr für den Erhalt von dessen „wirtschaftlichem Erbe“ einsetzen. Größere Finanzmittel standen dem Hamburger



NSLB nicht zur Verfügung. Von den Beitragseinnahmen führte er 1935 etwa ein Drittel an seine Reichsorganisation ab.

Bereits 1934 hatte diese sich vom Gau Hamburg aus den Beiträgen der neuen Mitglieder 6000 RM für den Bau eines „Hauses der Deutschen Erziehung“ in Bayreuth bewilligen lassen. Dort residierte die Reichsleitung des NSLB.

Das zahlreich neu eingestellte Personal verschlang zudem einen erheblichen Anteil des Rests der Einnahmen. In den wenigen erhaltenen Unterlagen gibt es für das Frühjahr 1935 keinen Hinweis auf eine frei verfügbare Rücklage von 20 000 RM beim Hamburger NSLB. Der Kassenstand betrug Ende 1933 nur 200 RM. Einem Schreiben an das „Oberste Parteigericht der NSDAP“ vom 5. Juli 1935 ist dann die frühe Verdächtigung zu entnehmen, die Ebbe in der Kasse sei durch Missbräuche entstanden. Die Schulräte Schult und Beckmann konstatierten 1947 rückblickend für den Herbst 1933 dort sogar eine „korrupte Unordnung“. Während eines Vortrags am 17. 12. 1935 in der Volksschule Barmbeker Straße klagte der NS-Schulrat Holm, die laufenden Ausgaben des NSLB würden die Einnahmen deutlich übersteigen. Holm war zur Zeit des Kaufs von Ro 19 Geschäftsführer der „Gesellschaft der Freunde des vaterländischen Schul- und Erziehungswesens (Abteilung Wirtschaft und Recht im NSLB, Gau Hamburg)“. Bei der Veranstaltung bekannte er sich laut Konferenzprotokoll trotzdem ausdrücklich zu der 1933 eingegangenen Verpflichtung, das „Eigentum und die Einrichtungen der Gesellschaft [der Freunde] zu erhalten“.

Andere Hamburger Lehrervereinigungen verfügten zur Zeit ihrer Gleichschaltung nur über relativ wenige Mitglieder und kein nennenswertes Vermögen, das die Kasse des Hamburger NSLB irgendwann gefüllt haben könnte. (Die mitgliederstärkste Organisation mit einigen hundert Aktivisten war der Philologenverein. Er stiftete vor seiner Gleichschaltung 1935 sein Vermögen in Höhe von wenigen hundert Reichsmark überdies einzelnen Schulen für „nationalpolitische“ Erziehungsarbeit.) Von seiner Reichsorganisation erhielt der Hamburger NSLB weder Geld noch Kredite für Ankauf und Renovierung von Ro 19. Dort wusste man bis 1937/38 nach der Aktenlage nichts Genaues vom Ankauf und dessen Umständen. (Die nach 1945 erfolgten, schriftlichen Aussagen der beim Kauf mitwirkenden Nazis, alles Geld sei aus den Kassen der „Gesellschaft“ gekommen, spielen für meine Beurteilung keine Rolle. Ihnen mit Skepsis zu begegnen, ist richtig. Aber auch hier sollte die bloße Vermutung einer Lüge, nicht bereits als Beweis verstanden werden.)

Den Nationalsozialisten gelang es zwar (im Frühjahr 1934?), die genannten sozialen Einrichtungen der „Gesellschaft“ auch für ihre Anhänger zu öffnen. Diese blieben jedoch rechtlich selbständig und führten auch organisatorisch zunächst weiterhin ein gewisses Eigenleben, obwohl ihre neuen Geschäftsführer vom NSLB kam. Dies wissen wir nicht nur aus den Aussagen vieler Zeitzeugen, sondern auch aus den detaillierten Aufzeichnungen von Anni Andersen und Annemarie Biedermann, zwei Frauen, die seit der Weimarer Zeit in der Verwaltung im Curiohaus arbeiteten. Den Mitarbeitern gelang es demnach sogar, „jüdischen Mitgliedern der ‚Gesellschaft‘ in den ersten Jahren [nach 1933] noch ihre vollen Rechtsansprüche“ zu erfüllen. Diese Aussage findet eine indirekte Bestätigung in dem Beschwerdeschreiben eines Hamburger NSLB-Mitglieds aus dem Jahr 1935, in dem geschimpft wird, das Curiohaus habe sich „bis auf den heutigen Tag, seiner Überlieferung gemäß, als ‚Hilfssynagoge‘ der Hamburger Judenschaft erhalten“.

#### Unvoreingenommen informieren

Mir ist in der AG Ro 19 vorgehalten worden, mit meinen Aussagen erweise ich mich als Parteigänger solcher Leute, die forderten, „dass die Opfer einer Kollektivverfolgung jeder für sich und bis zum letzten Fitzelchen individuell ihre Verfolgungssituation nachweisen“ müssten. Das trifft nicht zu. Vor allem aber haben die Vorbesitzer von Ro 19 sich selbst – soweit bisher bekannt ist - im Hinblick auf den Verkauf nicht als „Opfer“ bezeichnet. In

Bezug auf andere Fälle haben sie jedoch nach 1945 durch Fachanwälte erfolgreich Wiedergutmachungsverfahren einleiten lassen. Dabei sind sie auch bei im Vergleich mit dem Gebäude Ro 19 weniger wertvollen Objekten bis zum Bundesgerichtshof gegangen. Das Ehepaar Meyerhof-Hallgarten beantragte z.B. völlig zu Recht und erfolgreich eine Erstattung der Umzugskosten von Hamburg nach Zürich. In den erhaltenen Wiedergutmachungsanträgen von Mercedes Hallgarten und ihrer Tochter Hedwig Meyerhof, geb. Hallgarten findet sich jedoch kein Hinweis auf Ro 19. Dies gilt auch für die erhaltenen Akten über K. J. Bauer. Aus diesem Umstand lässt sich möglicherweise der Schluss ziehen, dass die Mitglieder der Erbgemeinschaft sich im Hinblick auf Ro 19 nicht als Betrogene und Opfer fühlten. Jedenfalls ist sonst nur schwer zu verstehen, warum sie nicht zumindest versuchten, das Gebäude zurückzuerhalten und den Verkauf nötigenfalls vor Gericht anzufechten. Ein in der HLZ 10/05 faksimiliert abgedrucktes Schriftstück, nach dem die Vorbesitzer einen Rückgabeantrag gestellt hätten, bleibt trotz eines relativierenden Kommentars irreführend. Tatsächlich hatte – wie aus den Akten eindeutig hervorgeht - lediglich eine Behörde ohne Kenntnis der Angelegenheit vorsorglich die Möglichkeit eines solchen Antrages durch eine jüdische Hilfsorganisation erwogen. Auch eine Notiz in der HLZ, nach der ein entfernter Verwandter der Vorbesitzer aus den USA den Verkauf als „Arisierung“ bezeichnet hat, ist missverständlich. Jener wusste weder von der Existenz des Hauses noch dem Verkauf irgendetwas. Er wurde erst kürzlich seitens der AG Ro 19 unter Verwendung des Begriffs „Arisierung“ informiert, den er nun seinerseits gebrauchte. Vor diesem Hintergrund plädiere ich dafür, den „Besitztransfer“ von Ro 19 nicht plakativ in das Begriffsfeld „Arisierung“ einzuordnen, bevor wir für eine in der Öffentlichkeit damit verbundene implizite moralische Aburteilung hinreichend Indizien vorgelegt haben. Das Fragen nach den tatsächlichen Umständen des konkreten Einzelfalles könnte durch eine gezielte vorschnelle, emotionalisierende Abstempelung behindert werden. Da die Umstände des Kaufs von Ro 19 im Jahr 1935 (auch im entsprechenden Ausschuss) kontrovers beurteilt werden, sollte vor einer Entscheidung der Frage, wie zukünftig in der Angelegenheit und mit dem Haus zu verfahren sei, gleichermaßen über das Für und Wider informiert werden. Die bisherige Berichterstattung ist zu sehr mit vorschnellen Annahmen in Richtung ‚Zwangssituation‘ und ‚Schleuderpreis‘ behaftet. Durch diesen Artikel wird nicht versucht, einseitig Stimmung zu machen und das genaue Gegenteil zu beweisen. In diversen Bereichen bleiben wir auf Vermutungen angewiesen. Das Problem sollte allerdings durch die Darstellung zusätzlicher Aspekte differenzierter diskutierbar gemacht werden. Zur Waage der Justitia gehören aus gutem Grund zwei Schalen.